

8.

A
Indem sie im scharfen Gegensatz zu den Tatsachen, zu ihrer Parteipflicht und ihren eigenen Erklärungen Zeugnisse ausstellte, wie er sie nur irgend wünschte, die aber in Anbetracht ihrer Wichtigkeit für die Gerichtsuntersuchung als wertlos zu betrachten sind und nur als Zeugnis gelten können, dass die Kommission ihre elementarsten Pflichten gegenüber der Partei vergessen hat und dass ihr vom Parteivorstand überwiesene Mandat missbraucht zu Zwecken die mit der Aufgabe der Kommission nichts gemein hatten. Das bezieht sich in erster Linie auf Krakus, der den Mut hatte, vor dem Gericht als Vertrauensmann des Angeklagten zu erscheinen, dessen Sache er zu untersuchen hatte. Soweit Krakus bei der Wahrheit geblieben ist, indem er in seinem Briefe vom 17. August erklärte, er vertrete in allem auch den Standpunkt von Dalski, bezieht sich dieser Vorwurf auch auf diesen. ~~Kafk~~

Demgegenüber stellt das Gericht fest, dass die Kommission alles Material gesammelt hat, das gesammelt werden konnte, dass im Moment der Auflösung die Untersuchung beendet war da die in einigen Punkten fehlenden Aussagen Radeks, wie auch aus dem Material ersicht ist, für die Frage, ob Radek für Gericht zu stellen sei, nicht von Einfluss sein konnten, wobei diese Aussagen auch vom Gericht selbst eingefordert werden konnten.

21. August 1912

folgen die Unterschriften des Richterkollegiums.

200/9

9
(Bez.B)

Die Erklärung der vom Parteivorstand der Sozialdemokratie Russisch Polens und Littauens eingesetzten Kommission zur Untersuchung der gegen den Genossen Radek erhobenen Anschuldigungen.

Die unterzeichneten die die Mehrheit der Kommission bildeten, die vom Parteivorstand der S.D.R.P. eingesetzt wurde zur Prüfung der gegen den Genossen Radek erhobenen Anschuldigungen, erachten es für notwendig folgendes festzustellen:

Die Kommission wurde am 2. Okt. 1911 gebildet auf Forderung des Genossen Radek und sollte die Anschuldigung prüfen, als hätte Genosse Radek im Jahre 1906 das Warschauer Parteikomitee über sein Anteil in einer Versammlung in der Pelcowizna irre geführt, wobei er sich drei Kubel angeeignet haben sollte, die für die Reise bestimmt waren. Diese Anschuldigung wurde Radek im Frühjahr 1911 mitgeteilt, durch den Genossen Tyska Mitglied des Parteivorst. Da Genosse Tyska es ablehnte, dem Genossen Radek den Namen des Menschen mitzuteilen, der diese Anschuldigung erhoben hat, wodurch er den Genossen Radek unmöglich machte, diesen zur Verantwortung zu ziehen, forderte der Genosse Radek die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung dieser Angelegenheit.

Dieser Kommission überwies der Parteivorstand auch die Prüfung der Anschuldigungen, die in der Mysä Nicpodlegca von E. Häcker erhoben wurden, da der Verein Arbeiterpresse nicht in der Lage war, diese Angelegenheit ins Reine zu bringen angesichts dessen das Häcker sich vom Gericht zurückzog. Weiter überwies der Parteivorstand der Kommission eine Reihe anderer in verschiedener Zeit durch verschiedene Personen gegen den Genossen Radek erhobener Anschuldigungen moralischer Art, wie einige Momente seiner Tätigkeit in der Partei, die dem Parteivorstand aufklärungsbedürftig schienen. Bei der Überweisung dieser Angelegenheiten erklärte der Parteivorstand es seien keine Anklagen, dass es die Kommission zu untersuchen hat, ob diese Angelegenheiten eine sachliche Grundlage besitzen, die ein Parteigericht nötig machen würde.

Angesichts dessen unterzog die Kommission, die aus den Unterzeichneten und dem Genossen Josef Domanski einem Mitglied des Parteivorstandes bestand, die Frage ob die einzelnen Anschuldigungen und Gerüchte in der mitgeteilten Form geeignet zur Untersuchung seien, keiner Voruntersuchung, sondern sie beschloss alle zu prüfen, da dass nach ihrer Meinung im Interesse der Partei wie nicht weniger in dem des Genossen Radek liegt. In erster Linie berief sie den Genossen Radek auf Grund der ihr zur Verfügung gestellte Materialien zur Abgabe von Erklärungen in einigen Angelegenheiten. Gleichzeitig begann sie eine briefliche und persönliche mit Verhör einer Reihe von Personen. Nach dem ersten Verhör forderte Genosse Radek von der Kommission eine schriftliche Formulierung ihres Charakters, der ihr durch den Parteivorstand gegebenen Vollmachten, wie auch schriftliche Formulierung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen. Die erste Forderung sollte nach seiner Meinung den formellen Boden sichern für seine Aussagen, was die zweite anbetrifft, so sollte erst ihre Erfüllung dem Genossen Radek ermöglichen, auch seiner seits die Angelegenheiten aufzuklären.

Diese Forderung des Genossen Radek konnte die Kommission nicht erfüllen, dank der Schuld des Parteivorstandes. Dieser widersetzte sich der Forderung der Kommission nach einer formellen Erklärung ihres Charakters, indem er behauptete es genüge die mündliche Eröffnung der Kommission durch den Genossen Domanski. Erst einige Monate später entschloss sich der Parteivorstand diese Forderung zu erfüllen, was aber die konkrete Formulierung der gegen Radek erhobenen Anschuldigungen anbetrifft, so genügt der Parteivorst. den diesbezüglichen Forderungen trotz ihrer mehrmaligen schriftlichen wie mündlichen Erhebung, überhaupt nicht in den sieben Monaten der Existenz der Kommission.

Die Kommission hielt es trotzdem für notwendig weiter ihre Untersuchung zu führen, da sie trotz der Schwierigkeiten des Parteivorstandes erhoffte, die Angelegenheit zu Ende zu führen, wie sie überhaupt dem Parteivorstand immer zugeständnisse machte, um für jeden Preis einen Konflikt mit ihm zu vermeiden, und die Untersuchung zu Ende zu führen. Leider stand dem im Wege die Tatsache, dass der Genosse Domanski das dritte Mitglied der Kommission immer unterwegs war und in den weiteren Arbeiten der Kommission nur einen

schwachen Anteil nahm, dass er noch dazu forderte, dass die Kommission den Genossen Radek in seiner Abwesenheit nicht untersuche, ja das sie selbst seinen formellen Forderungen keinen freien Lauf gebe. Darum wurde Genosse Radek nach seinem ersten Verhöf im Dez. 1911 kein einziges mal weiter verhöf, obwohl die beiden Mitglieder der Kommission schon im April und Mai es für möglich und nützlich hielten, sich an den Genossen Radek um Aufklärung einiger konkreter Fragen zu wenden, die durch das gesammelte Materialaufgeworfen wurden. Der Genosse Komanski kündigte inzwischen immer wieder seine Ankunft an, so dass die Unterzeichneten seine Entfernung aus der Kommission nicht fordern konnten. Schliesslich trat Komanski angesichts der steten Unmöglichkeit, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen selbst zurück, woraufhin sich die Unterzeichneten Anfangs Juli an den Parteivorstand wandten mit der Bitte, als drittes Mitglied der Kommission einen anderen Genossen zu ernennen. Der Parteivorstand benachrichtigte sie von der Ernennung an die Stelle des Genossen Komanski den Genossen Tizka. Die Unterzeichneten hielten es für angezeigt dagegen Protest zu erheben, da Genosse Radek schon in seinem Briefe an die Kommission vom 18 & 23 Dez. 11. gegen den Genossen Tizka den Vorwurf erhoben hatte mit schlechten Willen zu seinen Ungunsten zu wirken, da er sich verpflichtete diese Anschuldigung zu beweisen, in welcher Angelegenheit auch die Kommission schon Aussagen von Zeugen besass, da schliesslich Genosse Radek am 5. Juli dieses Jahres schriftlich dagegen Protest erhob, dass überhaupt ein Mitglied des Parteivorstandes, dem er in Korpoore den Vorwurf macht, in seiner Angelegenheit mit schlechten Willen gehandelt zu haben, der Kommission angehört. Die Kommission hielt es nicht für möglich über diese Proteste zur Ordnung zu schreiten, da sie in ähnlichen Fällen selbst durch die bürgerliche Gerichtssprechung anerkannt werden. Sie forderte darum von dem Parteivorstand, ihr einen Genossen beizurufen, der kein Mitglied des Parteivorstandes wäre.

Daraufhin forderte Genosse Tizka als Vertreter des Parteivorstandes die Abhaltung einer gemeinsamen Sitzung. Auf dieser Sitzung vom 7. Juli forderte er von der Kommission die Aufstellung eines Dokumentes, dass feststellen sollte, welche Anschuldigungen gegen Radek von ihr untersucht wurden; die Forderung der Komplettierung der Kommission schob er auf einen weiteren Zeitpunkt hinaus. Die Unterzeichneten lehnten diese Forderung ab, da es ihnen sonderbar vorkam, dass der Parteivorstand, der so viele Monate die Formulierung der der Kommission zur Untersuchung überwiesenen Anschuldigungen ablehnte, jetzt ihre Formulierung von der Kommission forderte, und das in einer Form, dass es scheinen konnte, als erhebe die Kommission selbst diese Anschuldigungen. Die Unterzeichneten forderten also, dass der Parteivorstand der Kommission ein solches Dokument ausstelle, statt es von ihr zu fordern. Genosse Tizka willigte schliesslich ein, dass er im Namen des Parteivorstandes der Kommission eine Aufzählung der ihr vom Parteivorstand zur Untersuchung überwiesenen Anschuldigungen überreichen wird, aber unter der Bedingung, dass die Mitglieder der Kommission diese Dokument unterzeichnen werden. Die Mitglieder der Kommission hielten es nicht für möglich, diese Bedingungen anzunehmen, da sie nicht wollten auf Grund irgend welcher Annahmen über das Ziel des geforderten Dokumentes den Boden der Objektivität verlassen. Sie unterzeichneten also dieses Dokument zusammen mit dem Vertreter des Parteivorstandes, indem sie ihre Unterschriften gewissermassen als die Quittung der ihnen zur Untersuchung überwiesenen Punkte hielten. Dementsprechend stellten sie in ihrem Briefe an den Genossen Radek am 21. Juli ---- die Abschrift des Briefes händigten sie dem Parteivorstand aus ---- fest, dass: 1 dieses Dokument einen inneren kommissionellen Charakter trage und öffentlich nicht gebraucht werden kann; 2 dass die Formulierung der Anschuldigungen keineswegs ihren objektiven Wert in vornherein beurteilt, da dies schon darum nicht festzustellen ist, weil die Untersuchung nicht abgeschlossen ist; 3 dass der Parteivorstand selbst diese Formulierung für keinen Anklageakt hält; 4 dass die Kommission diese Angelegenheiten weiter untersuchen wird.

Als die Kommission weiterhin aus den schon früher genannten Rücksichten die Zulassung des Genossen Tizka ablehnte, forderte der Parteivorstand durch seinen Vertreter am 20. Juli von dem Sekretär der Kommission die Herausgabe aller gesammelten Materialien zwecks ihrer Durchsicht. Der Sekretär hielt es nicht für möglich diese Forderung anzunehmen und gab die Dokumente dem Genossen Tizka.

fenden Genossen; Unter einem solchen Vorgehen leiden auch die Parteiinteressen weil die Untersuchung eines solchen Materials durch ein Gericht monatelang dauern kann, während welcher Zeit der Genosse in seiner Tätigkeit gehindert wird und nicht die Möglichkeit besitzt für die Partei zu arbeiten; diese aber darf auf die Dienst arbeitswilliger Genossen nur in dem Falle verzichten wenn sie genügende Beweise besitzt, dass die gegen einen Genossen erhobenen Anschuldigungen auf Tatsachen beruhen.

Die Kommission hat die Untersuchung der gegen den Genossen Radek erhobenen Anschuldigungen nicht beendet. Genosse Radek war nur einmal verhört, in einer Anzahl von Fragen kein einziges, wir fragten ihn seit Dez. 1911 kein einziges mal an wegen der Aufklärung von Momenten, die in den Aussagen verschiedener Zeugen enthalten sind; dies aus bekannten Gründen, die von uns unabhängig waren. Die Untersuchung des Genossen Radek würde den Verhör auch anderer Zeugen notwendig machen, wie auch die noch nötige Anfrage bei schon einmal Verhörten. Wenn der Parteivorstand also behauptet, dass das gesammelte Material "in drei Punkten die sich auf die Anzeigung der Bücher Zembatys und der Redaktion des Koprozod beziehen, wie auch auf die Nichtüberweisung von dreihundert Rubel von Gewerkschaftsgeldern an das Depot für Radek so gravierend sei, das der Gerichtsweg der einzig angewiesene ist." So tut dies der Parteivorstand auf Grund eines einseitigen unkompletten Materials. Die entgegengesetzte Behauptung des Parteivorstandes nämlich dass die Kommission alles gesammelt hat, was in unseren Verhältnissen zu sammeln war entspricht nicht der Wahrheit, was der Parteivorstand selbst wissen muss, da die Kommission schon früher unter anderen in ihrem Briefe vom 21. Juli eine direkt entgegengesetzte Erklärung abgegeben hat.

Die Unterzeichneten sind genötigt noch mehr festzustellen: Selbst dieses einseitige durch die event. Aussagen Radeks nicht korrigierte Material ist nicht so gravierend, dass nur der Gerichtsweg der einzig angewiesene wäre.

Aber weiter hoch! Der Entscheid überhaupt auf Grund der gründlichen Prüfung des Materials, ob eine Angelegenheit und welche speziell demem Gericht zu überweisen ist gehörte, wie es der Parteivorstand in seiner offiziellen Korrespondenz mit der Kommission selbst zugab in erster Linie zu ihren Rechten. Die gänzliche Ignorierung der entsprachenden Auffassung der Kommission, bedeutet nichts anderes als ein Attentat auf ihrer Kompetenz, der dazu wie es sich zeigt, die Interessen der Untersuchung schädigt.

Die Tatsache das der Parteivorstand der Kommission die volle Erfüllung der Pflicht unmöglich gemacht hat, dass er selbst die Frage von dem Stande der Angelegenheit entschieden hat ohne das Kommission um ihre Meinung anzufragen, dass er sie nicht einmal benachrichtigte, dass er sie aufzulösen beabsichtigte, dass er ihr jetzt die Verlangsamung der Arbeit vorwirft, obwohl er selbst behauptet, dass sie alles Material gesammelt hat, dass sie nur bekommen konnte (er verschweigt nur, dass er ihr die Sammlung eines wirklich allseitigen Materials unmöglich machte)---

Diese Tatsache erweckt in den Unterzeichneten die Überzeugung dass der Parteivorstand sich in dieser Angelegenheit bestimmen liess nicht durch die Sorge um eine Parteilose und schnelle Entscheidung der Angelegenheit, sondern von anderen abseits liegenden Rücksichten.

Die Auflösung der Kommission, die während der ganzen Zeit ihre Tätigkeit faktisch und formell auf rein objektiven Boden stand, die rücksichtslos die Überweisung des Genossen Radek an ein Gericht beantragen würde, wenn es sich nach der beendigung der Untersuchung zeigen würde, dass dieses notwendig ist, beweist, dass der Parteivorstand für jeden Preis den Genossen Radek einem Gericht überweisen wollte, was gleich bedeutend ist mit seiner

verliert einer objektiven Abwicklung von Parteiangelegenheiten, die Garantie,
dass die Ehre jedes Genossen nicht zum Spielball wird im Parteikampf, die
Garantie, dass Parteigenossen nicht aus den Parteireihen entfernt werden
ohne Beweise ihrer Schuld.

Wir übersenden diesen Protest gegen das Vorgehen des Vorstandes
der S.D.R.P. denselben, den Vorstand der S.D.R.P. dem Genossen Radek, den
Redaktionen der Leipziger Volkszeitung, der Bremer Bürger Zeitung, der
Zeit, deren Mitarbeiter Genosse Radek ist und wir überlassen jedem
diesen Seiten, das Recht des öffentlichen Gebrauchs.

Unterschiedet die Mitglieder der
Kommission.

Dalski Krakus

An den Parteivorstand der Sozialdemokratie Deutschlands!

Werte Genossen!

Am 29. Juli bekam ich von dem Parteivorstand der Sozialdemokratie russisch Polens und Litauens, deren Mitglied ich seit 1905 bin, die Mitteilung, dass er in seiner Sitzung vom 26. beschlossen hat, ein Parteigericht einzusetzen, um die Untersuchung der Frage zu übernehmen, ob ich mich dreier oralischer Verfehlungen schuldig gemacht hätte (in den Jahren 1904 und 1906). Das Parteistatut der auswärtigen Gruppen besagt ausdrücklich, dass ein solcher Beschluss nur von der ausländischen Gruppe (Sektion) gefasst werden kann, der der betreffende Genosse angehört, was den Beschluss des polnischen Parteivorstandes im vorhinein den Standpunkt der Illigalität ausdrückte; da ich aber nicht für zulässig hielt, auf eigene Faust das Parteistatut auszulegen, wandte ich mich an das Büro der ausländischen Gruppen unserer Partei mit der Bitte, entscheiden zu wollen, ob ich mich diesem Beschluss fügen soll. Am 16. d. Mts. bekam ich die Nachricht, von der Tagung einer Parteikonferenz und dass der polnische Parteivorstand auch meine Angelegenheit zu übernehmen gedanke. Ich wandte mich an die Parteikonferenz mit der Bitte, mir zu erlauben, ihr den Sachverhalt nach der forswellen Seite darzustellen, worauf ich am 18. ds. Mts. folgenden Beschluss bekam:

„Die Gewerkschafts- und Partei-Landeskonferenz beschloss auf einer gemeinsamen Sitzung nach der Vorlesung der Briefe Radeks und Krakus ein Gericht einzusetzen aus drei Teilnehmern der Konferenz, dass die im Beschluss des Parteivorstandes aufgezählten Anklagen untersuchen und ein Urteil fällen soll.“

Sollte sich Radek dem Gericht nicht stellen, so wird es die Angelegenheit prüfen ohne seine Anwesenheit und ein Urteil auf Grund der Dokumente fällen. Das motivierte Urteil soll publiziert werden. Angesichts der von Radek gegen den Parteivorstand erhobenen Anklage, er handle im Verhältnis zu ihm mit bösem Willen, bestimmt die Konferenz, dass erst, wenn es sich nach der Urteilsfällung zeigen würde, dass die gegen Radek erhobenen Anschuldigungen unbegründet sind, dass sie ausserhalb der Pläne des Parteivorstandes keinen faktischen Boden besitzten, dass er Radek dann das Recht besitzt, die Anklagen gegen den Parteivorstand zu erheben, und ihre Klärung zu verlangen.

Auf der Gerichtssitzung nimmt zu informatorischen Zwecken teil ein Mitglied des Parteivorstandes, wie ein durch die Konferenz gewählter Sekretär, die jedoch dem Gericht nicht angehören. Da das Gericht ausserordentlich ist, darf seine Zusammensetzung, die durch die Gewerkschafts- und Partei-Landeskonferenz stattfindet, keiner Änderung auf Verlangen des Angeklagten unterliegen.“

Mein Beschluss stellt von der ersten bis zur letzten Zeile einen Bruch unseres Parteistatuts wie des der auswärtigen Gruppen, die nur von einem Parteitag, nicht von einer Konferenz geändert werden können, dar. Denn

1. Unser Parteistatut kennt keine gemeinsamen Konferenzen der Gewerkschaften und der Partei, noch gemeinsamen Sitzungen solcher separaten Konferenzen.
2. Unser Statut räumt den Konferenzen kein Recht ein, Gerichte zu bilden oder auch ihre Einsetzung zu bestimmen.
3. Das Recht Gerichte einzusetzen, gibt das Parteistatut nur den lokalen Organisationen und ausländischen Gruppen, wobei die Zusammensetzung des Gerichts vom Büro der ausländischen Sektion eingesetzt wird, wenn der Angeklagte Mitglied der ausländischen Organisation ist.
4. Der Beschluss machte meine Verteidigungsrechte zunichte, indem er die durch das Statut der ausländischen Gruppen bestimmte Zahl der Richter von fünf auf drei herabsetzte, mir das Recht der Ablehnung zweier Richter nahm.

Verfahren beginnt - der Genosse St., der einzige Zeuge mit dem die wichtigste Angelegenheit der dreihundert Rubel steht und fällt. Genosse Domanki, der nur die Rolle des Anklägers spielt, ging noch weiter. Er nahm für sich für später das Recht in Anspruch, die Frage anzuschneiden, ob überhaupt Zeugen wie der Genosse Hanetzki verhört werden sollen.

Unter diesen Bedingungen gibt das Gericht nicht die geringste Garantie, irgendwelche objektive Schlichtung der Angelegenheit. Da ich aber voll auf die Bedeutung der Ablehnung selbst eines solchen Gerichts würdige, werde ich es anerkennen, falls drei hervorragende deutsche Genossen, Genosse Karl Kautzky, Genosse Haase der Vorsitzende der deutschen Sozialdemokratie, und Genosse Hilferding, Redakteur des Zentralorgans der deutschen Sozialdemokratie nach Prüfung der formellen Seite der Angelegenheitsentscheidungen werden, dass ich mich diesem Gericht fügen soll.

Sollte das Gericht diese meine Forderung ablehnen, so kann ich dieses Gericht als objektiv nicht anerkennen, und es bleibt mir nur übrig mich an die polnische wie internationale Welt mit der Frage zu wenden, ob es zulässig ist, Genossen durch Feldgerichte aburteilen zu lassen.

Am 19. 8. 1912.

gez. : Karl Radek.

C.

Das Gericht lehnte meine letzte Forderung ab, worauf ich seine Sitzung verließ. Irgend ein Urteil dieses Gerichts wurde mir nicht eingehändigt.

Ich halte es für nötig, Ihnen diese Tatsache mitzuteilen, da mir bekannt wurde, dass der polnische Parteivorstand Sie von einem gegen nicht schwebenden Verfahren benachrichtigte, wahrscheinlich, um meine Stellung als organisiertes Mitglied der deutschen Sozialdemokratie und Mitarbeiter der deutschen Parteipresse zu beeinflussen.

Ich werde nicht augenblicklich Ihnen Dokumente vorlegen, aus denen es klar hervorgeht, dass alle Angelegenheiten, aus denen jetzt der polnische Parteivorstand mir moralische Verfehlungen anzudichten sucht, ihm vorzüglich bekannt waren, als er mich in energischer Weise gegen schandige Angriffe meiner politischen Gegner in Jahre 1908 und 1910 in Schutz nahm. Ich werde jetzt nicht den politischen Hintergrund der Affäre schildern. Die formelle Seite der Affäre ergibt sich - was die polnische Parteiorganisation anbetrifft - klar aus dem Gesagten, wie aus der gleichzeitig Ihnen zugehenden Erklärung der Mehrheit unseres ausländischen Büros, der Genossen Maletzki und Hanetzki, wie sie auch von führenden Genossen der Russischen Sozialdemokratie beleuchtet wird, an die ich mich wende. Die materielle ergibt sich aus der Erklärung der Untersuchungskommission. Es ist mit keinem Moment zweifelhaft, dass die formelle Nichtigkeit eines solchen Gerichts und jeder seiner Entscheidungen Ihnen einleuchtet, selbst wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen würden, dass Sie kein Recht haben, die Tatsachen ohne Einwilligung der polnischen Sozialdemokratie meritorisch zu prüfen.

Aber bevor Sie diese Seite prüfen mache ich auf eine andere aufmerksam. Ich bin Mitglied der deutschen Parteiorganisation, Delegierter der Bremer Parteigenossen zum Chemnitzer Parteitag, ständiger Mitarbeiter ihres Organs und nehme in Anspruch den Schutz, den mir das deutsche Parteistatut gegen solche Versuche eines politischen Mordbetruges gibt.

Bis ich von Ihnen aus dem deutschen Parteivorstand keinen klaren Entschluss bekomme, dass ich mich nicht im Vollbesitz meiner Rechte befinde, dass ich bis zur weiteren Klärung der Angelegenheit in meiner organisatorischen und schriftstellerischen Tätigkeit suspendiert bin, werde ich sie weiter verfolgen, selbstverständlich nach dem ich der Redaktion der Leipziger Volkszeitung, der Bremer Bürgerzeitung und den Bremer Parteinstanzen, die mir zur Verfügung gestellten Dokumente der Angelegenheit mitteilen. Denn es ist klar, dass, da ich rund umher irgend eines "ausserordentlichen" Ueberfalls meine Tätigkeit in der polnischen Arbeiterbewegung nicht einstelle, es nicht ohne ausdrücklichen Beschluss deutscher Parteinstanzen hier tun kann, ohne mein Vorgehen in der polnischen Bewegung zu diskreditieren, dabei ist es ganz gegenstandslos, ob das meinen Gefühlen entspricht oder nicht. Ich bitte Sie, falls Sie diese Frage von meiner Stellung in der deutschen Organisation entscheiden wollen, mich früher vernehmen zu wollen in einer vollen Vorstandssitzung.

Weiter mache ich Sie darauf aufmerksam, dass zu solch einem Entschluss absolut notwendig ist, dass der polnische Parteivorstand, Sie von dem Ausgang des ausserordentlichen Gerichts benachrichtigt, dass die Angelegenheit bis Chemnitzer Parteitag geschlichtet wird, damit ich nicht genötigt bin - was ich aufs Aeusserste vermeiden will - an die Parteipresse zur Abwehr eines für Chemnitz ev. vom polnischen Parteivorstand beabsichtigten Angriffs auf mich appellieren zu müssen. Falls die ganze Angelegenheit, d. h. nicht nur meine Stellung in der deutschen Organisation, verhandelt werden sollte, werde ich Sie bitten, mir Zeit zu geben, meine polnischen und deutschen Vertrauensmänner davon zu verständigen.

Indem ich Sie um eine möglichst schnelle Erledigung der Affäre bitte, brauche ich nicht speziell es auszudrücken, dass ich mit dem vollsten Vertrauen, Ihre Behandlung der Affäre entgegen sehe.

Mit Parteigruss
gez.: Karl Radek

25. August 1912.

Erklärungen des Vorstandes der Soziald.

R. - P. u. L.

... Wir haben keinen Anlass uns mit K. Radek in irgendwelche Polemik einzulassen ... , nachdem er entlarvt und aus der Partei ausgeschlossen ist.

Wenn K. Radek die Kompetenz des Parteivorstandes, ihn vor ein Parteigericht zu stellen, anzufechten sucht und er behauptet, er könne nur von der ausländischen Gruppe (Sektion) der Sozialdemokratie Russisch-Polens, der er angehörte, in Anklagezustand versetzt werden, wobei er sich auf § 18 des Reglements dieser Gruppen beruft, so ist dieses eine haltlose Zusauf-
Ausflucht. Jener Paragraph wie auch die auf Gerichtsverfahren bezüglichen Paragraphen unseres Parteistatuts, beziehen sich auf Schieds- und Parteigerichte, die auf Antrag einzelner Genossen eingesetzt werden, nicht aber auf Parteigerichte, die infolge des Eingreifens der Parteileitung - das ist des Parteivorstandes, der leitenden Komitees der örtlichen Organisationen, des Parteitages - zustande kommen. Das Recht des Vorstandes, Parteigerichte einzusetzen, kann ebenso wenig einem Zweifel unterliegen, wie z.B. jenes des deutschen Parteitages (trotzdem in dem deutschen Parteistatut ~~einzelnen Genossen ein solches Recht~~), was voraussetzt, dass ein Genosse der Partei dieses Recht nicht erwähnt ist). Es war und ist dies in unserer Partei stets ein selbstverständliches Recht, wurde zu wiederholten Malen ausgeübt, wobei in einem Falle im Jahre 1906 die Parteikonferenz dem Vorstande sogar die Anerkennung ausdrückte, dass er einen Parteischädiger vor Gericht gestellt. Die letzte Konferenz (über die Stellung solcher Konferenzen laut Parteistatut siehe weiter unten) hat ohne Bezug auf die Angelegenheit Radek's folgendes erklärt: "Die Konferenz stellt fest, dass das Recht des Parteivorstandes, als der oberen und leitenden Instanz, Parteimitglieder vor ein Gericht zu stellen und das Gericht einzusetzen, keinem Zweifel unterliegen kann und im Interesse der Partei geradezu unentbehrlich ist."

Die Feststellung der Konferenz folgt auch naturgemäss aus den Bestimmungen des Parteistatuts, die angesichts der Existenzbedingungen einer geheimen Partei, der Parteileitung viel weitgehendere Befugnisse einräumen, als dies bei einer öffentlich konstituierten Partei der Fall ist. So besagt § 13 des Parteistatuts:

"Der Vorstand leitet die politische Aktion der Partei im ganzen Lande und vertritt sie nach aussen; kontrolliert und leitet die Tätigkeit der lokalen Organisationen und der ausländischen Organisation; überwacht die Ausführung der Parteitagsbeschlüsse; bestätigt neuerstehende Parteiorganisationen und löst sie in Falle schwerwiegender Verfehlungen gegen die Parteidisziplin und die Parteiinteressen auf; entscheidet über die Verteilung der Kräfte und der Parteimittel; verwaltet die Parteikasse; entscheidet Streitigkeiten innerhalb der Organisationen und zwischen ihnen; ernennt die Vertreter der Sozialdemokratie Russisch-Polens und Litauens in dem Organ der Gesamtpartei und den Vertreter im Internationalen sozialistischen Bureau."

Es ist klar, dass ein Vorstand, dem das Recht zusteht, ganze Organisationen auszulösen (was z. B. als schleunige Massregel bei Einschleicherung von Spitzeln und Provokateuren notwendig werden kann), auch die Möglichkeit haben muss, einzelne Mitglieder vor ein Parteigericht zu stellen. Ausser von Radek und seinen Freunden wurde dieses Recht auch niemals bestritten.

Es ist begreiflich wenn K. Radek es vorzieht, nicht von der obersten Parteibehörde, sondern von einer ausländischen Sektion, die ein Dutzend Mitglieder zählt, darunter ihn selbst, seine Frau, seinen Schwager und ein paar seiner persönlichen Freunde, abgeurteilt zu werden. Deshalb lag aber noch kein Grund für den Parteivorstand vor, gegen seine Pflicht zu handeln.

II. Nachdem K. Radek das Recht des Parteivorstandes nicht anerkennen wollte, ficht er und seine Freunde nunmehr dasselbe Recht der Konferenz an, die durch Einsetzung eines Gerichts seine Angelegenheit zu Ende führte. Tatsächlich würden sie sich durch Nichtanerkennung der Beschlüsse der Konferenz ausserhalb der Partei stellen. Denn die Beschlüsse unserer Parteikonferenzen sind für jedes Parteimitglied bindend. Diese Konferenzen sind nicht etwa ~~fast~~ fakultative Beratungen, sondern eine durch das Statut vorgesehene Institution mit weitgehenden Befugnissen (§ 14 des Statuts).